

(3) Für die Abnahme der nicht durch Abs. 1 erfaßten Reparaturarbeiten hat der Leistende mindestens 24 Stunden zuvor dem Besteller eine Abnahmebereitschaftserklärung zu übergeben.

(4) Der Leistende hat die für die Abnahme erforderliche Dokumentation

- a) Befundbericht,
- b) Bedienungsvorschriften,
- c) berichtigte Einbauzeichnungen und Rohrleitungsschemen,
- d) Prüfprotokolle

bei der Abnahme zu übergeben.

(5) Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in dem erkannte Mängel und noch nicht oder nur teilweise erledigte Reparaturleistungen (Restpunkte) mit Terminangabe und Beseitigung bzw. Erledigung aufzunehmen sind. Bei Feststellung von Mängeln während der Abnahme und nicht vorher vom Besteller für zulässig erklärten Restpunkten, finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 61

Havariereparaturen

(1) Über die Durchführung von Havariereparaturen sind Objektreparaturverträge abzuschließen.

(2) Der Reparaturumfang ist nach einer gemeinsamen Bordbegehung der Vertragspartner festzulegen.

§ 62

Übergabe/Übernahme

(1) Die Übergabe/Übernahme des Objektes erfolgt mit Übergabe-/Übernahmeprotokoll nach Erledigung der Restpunkte. Dieses Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) durchgeführte Reparaturarbeiten,
- b) Ergebnisse der Standproben,
- c) Ergebnisse der Abnahmen und die dort geforderten Unterlagen,
- d) ein kompletter Satz berichtigter Dokumentationen und Zeichnungen.

(2) Der Objektreparaturvertrag ist mit der Durchführung der Übergabe/Übernahme nach erfolgter Abnahme erfüllt.

§ 63

Abrechnung

Der Leistende ist verpflichtet, spätestens 6 Wochen nach Übergabe des Objektes Rechnung zu erteilen. Dieses gilt auch für Kooperationsleistungen.

§ 64

Gewährleistung und Garantie

(1) Der Leistende ist verpflichtet, im Umfang der Reparaturleistung 6 Monate Garantie für die sachgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten, die Güte des verwendeten Materials und die Funktion der gelieferten Ausrüstungen zu übernehmen.

(2) Bei Generalreparatur eines Objektes ist vom Leistenden ein Garantievvertreter für die Zeit von 6 Monaten nach Übergabe des Objektes im Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu benennen. Der Garantievvertreter hat alle auftretenden Garantiefragen mit dem Reparaturbeauftragten des Bestellers zu klären.

(3) Die Bestimmungen des § 53 finden entsprechend Anwendung.

§ 65

Dockung

Über das Ein- und Ausdocken von Objekten sowie die Durchführung von Reparaturarbeiten im Dock sind zwischen dem Leistenden und dem Besteller gesonderte Vereinbarungen als Bestandteil des Objektreparaturvertrages zu treffen.

§ 66

Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste

Der Leistende ist für die ordnungsgemäße Verwahrung, Wartung und Sicherung des ihm übergebenen Objektes gegen Schäden und Verluste verantwortlich.

V. Abschnitt

Investitionen

§ 67

Durchführung von Investitionsvorhaben

Die Durchführung der Investitionsvorhaben erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen.

§ 68

Gewährleistung

Bei technologischen und bautechnischen Projektierungsleistungen endet die Gewährleistungsfrist 2 Jahre nach Abnahme des betreffenden Investitionsobjektes, spätestens jedoch 6 Jahre nach Übergabe der Projektierungsleistung, sofern nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen weitergehende Fristen festgelegt sind.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 69

(1) Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Regierungsaufträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sofern es sich nicht um Verpflichtungen handelt, die bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt worden sind.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Minister für Bauwesen und der Minister für Verkehrswesen erlassen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.